



**Hebamme
Andrea Wagner
Nordparkweg 22a
41462 Neuss
☎ 0173 / 27 11 292**

**Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB
über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe
(gesetzliche Krankenversicherung – GKV)**

zwischen Frau _____ (nachfolgend Leistungsempfängerin)

wohnhaft: _____

Telefon: _____

und der Hebamme Andrea Wagner (nachfolgend Hebamme)

Präambel

Mit der Verankerung des Patientenrechtegesetzes im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind alle freiberuflich tätigen Hebammen seit dem 01.01.2013 vom Gesetzgeber verpflichtet, für alle Hebammenleistungen einen Behandlungsvertrag gem. § 630a BGB mit den Frauen abzuschließen. Daher können Sie erst nach Unterzeichnung dieses Vertrages Hebammenleistungen in Anspruch nehmen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Privatleistungsvertrag, da die allermeisten Leistungen von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Wo dies nicht der Fall ist, weise ich vorher ausdrücklich darauf hin.

1. Leistungen

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.

1.1 abrechenbare Leistungen

Folgende Leistungen können nach Absprache erbracht werden:

- Vorgespräch in der Schwangerschaft
- Beratung in der Schwangerschaft
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt (als Hausbesuche) bis 8 Wochen nach der Geburt
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings nach Ablauf von 8 Wochen – bis zu 4 Hausbesuche

Die obigen Leistungen werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für diese Leistungen gelten Höchstgrenzen, über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig informieren wird.

1.2 Leistungen auf private Rechnung

In folgenden Fällen werden die erbrachten Leistungen von der Hebamme privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft bei der von Leistungsempfängerin angegebenen Krankenkasse feststellbar sein sollte.
- Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen in der gesetzlichen Hebammenhilfe übersteigt
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten werden und nicht rechtzeitig 4 Stunden vor dem vereinbarten Termin **persönlich** abgesagt werden, werden mit 35 € pro Besuch in Rechnung gestellt. (Sofern die Hebamme noch rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Stunden vor dem Termin **persönlich** erreicht und über den ausfallenden Termin informiert wird, wird dieser Betrag nicht berechnet.)
- außerordentlich anfallende Wegegelder (mehr als 20 km je Weg) werden mit 0,30 € je km in Rechnung gestellt

1.3 sonstige Wahlleistungen

Sonstige Wahlleistungen sind keine Kassenleistung und werden der Leistungsempfängerin ebenfalls privat in Rechnung gestellt. Dazu gehören z.B.:

- Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs
- Homöopathische Behandlung
- Trageberatung
- Produktberatung

Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen und sonstiger Wahlleistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechnung.

2. Rufbereitschaft

Die Hebamme leistet keine 24 Stunden Rufbereitschaft. Im Falle der Nicht-erreichbarkeit der Hebamme, sollte sich die Leistungsempfängerin in **Notfällen** an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-)Klinik wenden.

Adressen:

Städtische Kliniken Neuss Lukaskrankenhaus GmbH Preußenstraße 84 41464 Neuss Tel. 02131 / 888- 2507 (Notfallnummer)	Johanna-Etienne Krankenhaus Am Hasenberg 46 41462 Neuss Tel. 02131) 5295 - 00
--	---

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

3. Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings für vorsätzliches Verhalten oder bei grober Fahrlässigkeit, ausgenommen sind Personenschäden. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

4. Medizinische Unterlagen / Datenschutz

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z.B. Kostenträger/Abrechnungsstellen) übermittelt.

Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung mit der Einschränkung verwendet, dass die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes.

Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken einverstanden.

Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an eine zuvor benannte vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu.

6. Vereinbarung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme (AVB)

Die allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme gelten als vereinbart. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

5. Sonstige Regelungen

- (1) Dieser Vertrag verpflichtet die Leistungsempfängerin nicht, alle Hebammenleistungen ausschließlich durch die Hebamme Andrea Wagner erbringen zu lassen. Falls sie jedoch Leistungen einer anderen Hebamme in Anspruch nimmt oder genommen hatte, ist sie verpflichtet, die Hebamme darüber zu informieren. Dies gilt vor allem für das Vorgespräch, das nur einmal pro Leistungsempfängerin von der Krankenkasse erstattet wird.

- (2) Falls die Leistungsempfängerin mit mehreren Hebammen Vorgespräche führt, ist die Leistungsempfängerin verpflichtet die daraus resultierenden weiteren Kosten privat zu übernehmen.

6. Kündigung des Behandlungsvertrages

- (1) Der Behandlungsvertrag kann von der Leistungsempfängerin jederzeit zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Spricht die Leistungsempfängerin eine Kündigung aus, so werden alle bis dahin angefallenen Leistungen nach Ziffer 10 der AVB abgerechnet.
- (4) Die Hebamme kann den Behandlungsvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund ist u.a. dadurch gegeben, dass die Leistungsempfängerin ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 7 der AVB nachhaltig nicht nachkommt oder das Vertrauensverhältnis so tiefgehend gestört ist, dass eine weitere Behandlung nicht länger zumutbar erscheint.

7. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Wir erklären uns mit den getroffenen Regelungen einverstanden und vereinbaren diese hiermit verbindlich.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin

Ort, Datum

Unterschrift der Hebamme

Eine Kopie des Behandlungsvertrages und der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Hebamme wurden mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der Leistungsempfängerin